

**Gesundheitspolitik /
GKV-Szene I**

Weitere aktuelle Themen
bei www.adp-medien.de:

02.11.2019:
KBV: „Bei der ePA müssen
alle mitziehen“

01.11.2019:
Wegeunfall bei Stau-
Umfahrung?

27.10.2019:
Überarbeitete
Kinderrichtlinie

25.10.2019:
KZV-RLP mit hohen Stan-
dards bei Datensicherheit

23.10.2019:
PKV: Neuer Generationen-
vertrag bei Pflege

Sanktionen bei Verstoß
gegen Meldepflichten

**Gesundheits- und
Berufspolitik**

Langzeitbetrachtung

Hohe berufspolitische
Relevanz

Frist läuft
zum 30.11.2019 aus

Links-Partei will MVZ-Register einführen

Die Bundestagsfraktion der Partei „**DIE LINKE**“ fordert in einem Antrag vom 22. Oktober 2019 umfangreiche Transparenz zum Thema Medizinische Versorgungszentren (MVZ) ein. Hierzu soll die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der ein stringentes Meldesystem und ein „möglichst weitgehend öffentlich zugänglich Register“ der an der medizinischen Versorgung teilnehmenden MVZ verbindlich vorschreibt.

Der unter der Überschrift „Kapitalinteressen in der Gesundheitsversorgung offenlegen“ laufende Antrag (Bundestags-Drucksache 19/14372) wird damit begründet, dass die Geschäftsaktivitäten sogenannter Private-Equity-Gesellschaften auf dem deutschen Gesundheitsmarkt gerade in den vergangenen eineinhalb Jahren stark zugenommen hätten. Letztlich konzentrierten sich Großinvestoren und internationale Kapitalgesellschaften auf besonders rentable Versorgungsbereiche und Regionen, wodurch die flächendeckende Versorgung immer schwieriger werde. Betroffen seien in erster Linie MVZ bzw. MVZ-Ketten, aber auch Pflegeheime, Reha-Einrichtungen und Krankenhäuser.

Die primär renditeorientierte Motivation beinhalte die Gefahr, dass medizinische Entscheidungen „von versorgungsfernen Zielvorgaben“ stärker beeinflusst werden, so **Dr. Sahra Wagenknecht** und **Dr. Dietmar Bartsch** für ihre Fraktion. Dies zeige sich beispielhaft bei Analyse des Abrechnungsverhaltens im vertragszahnärztlichen Sektor. Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** habe für den Zeitraum Januar 2017 bis Juni 2018 deutliche Hinweise auf eine „Über- und Fehlversorgung“ in Investor-MVZ vorgelegt:

	Einzelpraxis	BAG	Inhabergeführtes MVZ	Investor-MVZ
KCH-Punkte je Fall:	86,2	90,93	107,77	121,77
Honorar ZE je Fall:	290,67 €	299,06 €	385,74 €	435,99 €

Es sei staatliche Aufgabe, diese Situation im Blick zu halten und nach einem öffentlichen Meinungsbildungsprozess „geeignete Maßnahmen“ (vulgo: Gesetzesinitiativen) abzuleiten. Voraussetzung sei jedoch, im ersten Schritt sämtliche relevanten Daten in Form eines Registers zu erheben und einer Analyse zuzuführen. Bei dem von der Linksfraktion postulierten Register gehe es daher zunächst um die Sammlung struktureller Daten und Kennzahlen, die über Trägerschaft, rechtliche Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigte und Beteiligte und deren Anteilshöhe informieren. Für den Fall der Beteiligung eines Private-Equity-Fonds oder vergleichbarer Finanzinvestoren an einem MVZ sollte zusätzlich eine detaillierte Meldepflicht u.a. über Beschäftigtenzahlen, Anzahl der (Zahn)Arztstühle, Abrechnungsdaten, Renditen und ausgeschüttete Gewinne sowie Immobilienbesitz eingeführt werden.

Der vorgesehene Meldeweg solle von den MVZ-Betreibern über die jeweilige Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung – im halbjährlichen Rhythmus – in das **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** führen. Die Bundesregierung wäre nach dem Vorschlag der Linken dann verpflichtet, dem Bundestag ebenfalls halbjährlich über die jeweiligen Erkenntnisse Bericht zu erstatten und die erhobenen Datensätze „in geeigneter Form“ auch auf der Internetplattform des BMG zu veröffentlichen. Verzögerungen bzw. Nichteinhaltung der Meldepflichten sollen nach dem Willen der Linken sanktionsbewehrt sein und zu Regressen und sogar zum Zulassungszug führen können. *Quelle: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 22.10.2019*

Zahnärzte-Praxis-Panel: Jede(r) Teilnehmer(in) zählt!

Das **Zahnärzte-Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine neu aufgesetzte Erhebung zur Kosten- und Versorgungsstruktur in vertragszahnärztlichen Praxen. Ziel des ZäPP ist es, eine aussagekräftige und belastbare Datengrundlage über die Rahmenbedingungen und die wirtschaftliche Entwicklung der Praxen in ganz Deutschland zu gewinnen.

Die ZäPP ist in Form eines sogenannten Panels organisiert. Das bedeutet, dass idealerweise möglichst gleichbleibende Teilnehmerinnen und Teilnehmer über mehrere Jahre hinweg regelmäßig Auskunft zu ihrer Praxisstruktur und -organisation, erbrachten Leistungen und Finanzdaten der Praxis geben. Zu diesem Zweck wurden mehr als 37.000 Zahnarztpraxen um die Teilnahme am ZäPP gebeten. Sie erhielten auf dem Postweg einen Fragebogen. Bereits die erste bundesweite Erhebungswelle im Jahr 2018 war mit rund 4.700 eingegangenen Erhebungsbögen ein großer Erfolg.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind für künftige Verhandlungen mit den Krankenkassen auf Landes- und Bundesebene zur Weiterentwicklung der Gesamtvergütungen und der Gebührenordnung von mitentscheidender Bedeutung. Daher bitten die **Kassenzahnärztlichen Vereinigungen** und die **KZBV** möglichst viele Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte um aktive Unterstützung des Projekts. Die Frist zur Abgabe der Unterlagen läuft zum 30. November 2019 aus. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzbv.de/zaepp>. *Quelle: KZBV-Newsletter vom 21.10.2019*

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

**Berufspolitik II /
Studium**FVDZ: Mehr Transparenz und
bessere Orientierung**Erstmals Umfrage zu Studienbedingungen in der Zahnmedizin**

In Deutschland gibt es 30 Universitätsstandorte, an denen Zahnheilkunde studiert werden kann – unter unterschiedlichen Bedingungen. Diese Unterschiede beziehungsweise die Vergleichbarkeit zwischen den Universitäten möchte der **Freie Verband Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)** mit Hilfe einer Online-Befragung herausarbeiten, um künftigen und aktuell Studierenden mehr Orientierung und Transparenz bieten zu können.

Die auf Basis der Befragung ermittelten anonymisierten Rohdaten sollen dann im Nachgang nur dem FVDZ zur weiteren Verwendung zur Verfügung stehen. Über Ergebnisse der Befragung und Schlussfolgerungen wird der Verband auf allen Medienkanälen, unter anderem im Verbandsmagazin „**Der Freie Zahnarzt**“ (**DFZ**), berichten. Der Aufruf zur Teilnahme mit jeweils angepassten Fragebögen geht an alle Studierenden der Zahnheilkunde und auch an Assistenten an den Hochschulen. Die Erhebung erfolgt anonym und lässt keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Weitere Informationen sind unter folgender URL abrufbar: <https://www.fvdz.de/studierendenumfrage.html>. *Quelle: FVDZ aktuell*

GKV-Szene IIOrientierungswert für die
einzelne Kasse**Durchschnittlicher GKV-Zusatzbeitragssatz steigt auf 1,1 %**

Der sogenannte **GKV-Schätzerkreis**, bestehend aus Experten des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesversicherungsamtes und des GKV-Spitzenverbandes war auf seiner Sitzung am 11. Oktober 2019 wie berichtet zu keiner einvernehmlichen Prognose der Höhe der Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung für die Jahre 2019 und 2020 gekommen. Am vergangenen Montag hat das **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)** dennoch die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Veröffentlichung im **Bundesanzeiger** bekanntgegeben. Dieser wird für das Jahr 2020 um 0,2 Prozent auf 1,1 Prozent angehoben. Dieser Wert ist zunächst nur eine statistische Orientierungsgröße für die Haushaltsplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen, die in den nächsten Wochen anstehen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest und teilt ihren Beschluss der Aufsichtsbehörde mit. **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)** machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass bei Kassen mit zu hohen Finanzreserven dennoch Beitragssenkungen möglich und angezeigt sind. *Quelle: BMG-PM vom 28. Oktober 2019*

PKVErfolgreiche
Anlagestrategie in
schwierigem Umfeld**PKV-Alterungsrückstellungen auf neuem Rekordniveau**

Die Kapitalanlagen der privaten Krankenversicherungen sind trotz anhaltender Niedrigzinsphase – seit März 2016 liegt der Zinssatz im Euroraum sogar bei null Prozent – weiter gewachsen. Der **Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband)** meldete für Oktober 2019, dass die Alterungsrückstellungen der Privatversicherten erstmals die Rekordmarke von 270 Milliarden Euro überschritten haben. Seit 2009 haben sich die Rückstellungen damit um rund 125 Milliarden Euro erhöht, was ein Plus von 86 Prozent (Wert 2009: 145,3 Mrd. €) bedeutet. In diesem Betrag sind auch die Rücklagen für die **Private Pflegepflichtversicherung** mit einem Wert von rund 37 Milliarden Euro enthalten. Mit einer durchschnittlichen Jahresnettoverzinsung von rund 3,5 Prozent im Jahr 2017 profitieren die Versicherten weiterhin von der nachhaltigen Anlagestrategie der Unternehmen, betonte der Verband. *Quelle: PKV-PM vom 31. Oktober 2019*

PraxisfinanzenZinsniveau
verfassungsgemäß?Pauschalierung
aus Vereinfachungsgründen**„Schuldzinsenabzugsverbot“ bei Überentnahmen**

Schuldzinsen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sog. Überentnahmen getätigt worden sind. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 Prozent der Überentnahme berechnet. Das **Finanzgericht Düsseldorf** hält diese Berechnung für verfassungsgemäß (Az. 15 K 1131/19).

Eine Klägerin hatte sich gegen die Erhöhung ihrer gewerblichen Einkünfte um nicht abzugsfähige Schuldzinsen gewendet. Es bestünden verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des typisierenden Zinssatzes von 6 Prozent. Dieser Zinssatz habe keinen Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in der Abgabenordnung geregelte Zinshöhe würden auch für die typisierte Berechnung beim Schuldzinsenabzug gelten.

Das Finanzgericht hatte keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Es liege eine Typisierung vor, die grundsätzlich vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst sei. Die Begrenzung des Abzugs von Schuldzinsen als Betriebsausgaben erfolge aus Vereinfachungszwecken in pauschalierter Art und Weise. Die Verzinsung mit 6 Prozent sei zwar aktuell nachteilig, diesem Nachteil stehe aber der Vorteil der Gleichbehandlung von Einlagen und Gewinnen bei der Ermittlung der Überentnahmen gegenüber. Soweit die Regelung im extrem gelagerten Einzelfall zu grob sachwidrigen Ergebnissen führen sollte, kämen gegebenenfalls Billigkeitsmaßnahmen in Betracht.

Gegen die Entscheidung wurde Revision beim **Bundesfinanzhof** eingelegt (BFH-Az. IV R 19/19). Hinweis: Steuerpflichtige können ein Schuldzinsenabzugsverbot durch Gestaltungen vermeiden. Ein Steuerberater hilft bei Detailfragen. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 18. Oktober 2019*

Mietrecht

BGH-Entscheidung

Gebäudeversicherung: Welche Kosten sind umlagefähig?

Haben die Mietvertragsparteien die Umlage der Kosten der Gebäudeversicherung auf den Mieter vereinbart, so sind auch die Kosten eines in der Gebäudeversicherung mitversicherten Mietausfalls infolge eines Gebäudeschadens umlagefähig. Das hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** mit Urteil vom 6. Juni 2018 entschieden (VIII ZR 38/17). *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 26.10.2019*